

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines.....	2
B) Zu den einzelnen Bestimmungen.....	3
Erläuterungen zur Überschrift und zu § 1 Name und Sitz.....	3
Zu § 1 Abs.1	3
Zu § 1 Abs.2	3
Zu § 1 Abs.3	3
Erläuterungen zu § 2 Zweck und Grundsätze.....	3
Zu § 2 Abs.1	3
Zu § 2 Abs.2-5.....	4
Zu § 2 Abs.6-9	4
Zu § 2 Abs.7	4
Erläuterungen zu § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks	4
Zu § 3 Z. 7	4
Erläuterungen zu § 4 Gruppenmitglieder	5
Zu § 4 Abs.1 und 3.....	5
Zu § 4 Abs.2	5
Erläuterungen zu § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
Zu § 5 Abs.1	5
Zu § 5 Abs.3	5
Zu § 5 Abs. 4	6
Zu § 5 Abs.5	6
Erläuterungen zu § 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft.....	6
Zu § 6 Abs.1	6
Zu § 6 Abs.2	6
Zu § 6 Abs.3	7
Zu § 6 Abs.4	7
Zu § 6 Abs.5 – 7.....	7
Zu § 6 Abs.8	7
Zu § 6 Abs.10	8
Erläuterungen zu § 7 Die Gruppenorgane	8
Erläuterungen zu § 8 Die Jahresversammlung.....	8
Zu § 8 Abs.1	8
Zu § 8 Abs.2	8
Zu § 8 Abs.3	9
Zu § 8 Abs.4	9
Zu § 8 Abs. 5	10
Zu § 8 Abs. 6	11
Zu § 8 Abs. 7	11
Zu § 8 Abs.8	11
Zu § 8 Abs.9	11
Zu § 8 Abs.10	11
Erläuterungen zu § 9 Der Elternrat	12
Zu § 9 Abs.1	12
Zu § 9 Abs.2	12
Zu § 9 Abs.3	12
Zu § 9 Abs.4	12
Zu § 9 Abs.5	12
Erläuterungen zu § 10 Aufgaben des Elternrates	12
Zu § 10 Abs. 1	12
Zu § 10 Abs.2	13
Zu § 10 Abs.3	13
Erläuterungen zu § 11 Geschäftsführung des Elternrates	13
Zu § 11 Abs.1	13
Zu § 11 Abs.2	14
Zu § 11 Abs.3	14
Zu § 11 Abs.4	15
Zu § 11 Abs.5	15
Zu § 11 Abs.6	15
Erläuterungen zu § 12 Der Gruppenrat.....	16
Zu § 12 Abs.1	16
Zu § 12 Abs.2	16
Zu § 12 Abs.3	16
Erläuterungen zu § 13 Die Gruppenführung	16
Zu § 13 Abs.1	16
Erläuterungen zu § 14 Die Rechnungsprüfer.....	16
Erläuterungen zu § 15 Die Schlichtungsstelle.....	17
Erläuterungen zu § 16 Freiwillige Auflösung, Verfügung über das Vermögen	17
C) Ablauf der Beschlussfassung von Gruppensatzungen für NÖ Pfadfindergruppen	18

A) Allgemeines

Die **Neufassung des Vereinsgesetzes** (jetzt BGBl Nr. 66/2002 mit Novelle BGBl Nr. 10/2004) erfordert wesentliche Änderungen unserer Satzungen, wofür uns der Gesetzgeber eine Frist bis 30.6.2006 eingeräumt hat. Der folgende Teil B enthält Hinweise auf die für uns maßgeblichen neuen Anforderungen.

Mehrere **Änderungen der Satzungen des Landesverbands und der Verbandsordnung des Bundesverbands (VO) erfordern** ebenfalls eine **Anpassung** und machen in Verbindung mit der zunehmenden Selbständigkeit der Pfadfindergruppen in Niederösterreich eine grundlegende Überarbeitung der ihnen erstmals im Jahr 1976 zur Verfügung gestellten und seither ebenfalls mehrmals geänderten Mustersatzungen notwendig. Wie das Landesrecht wird die Mustersatzung nun in Paragraphen, Absätze, Buchstaben und Ziffern gegliedert; wie der Großteil der geltenden Fassung der Mustersatzungen ist er weniger im Befehlstone sondern als Klarstellung formuliert. **Zitate** von Paragraphen ohne weitere Angabe beziehen sich in Entwurf und Erläuterungen immer auf diesen Entwurf, Zitate von Absätzen ohne weitere Angabe beziehen sich in den Erläuterungen jeweils auf den Paragraphen, der gerade behandelt wird.

Der Inhalt von Vorschriften des Vereinsgesetzes 2002 - künftig in diesen Erläuterungen immer als **“VerG2002”** zitiert - die regelmäßig von jeder Gruppe zu befolgen sind, wurde (nicht wörtlich sondern dem Sinne nach) in den Änderungsentwurf übernommen, damit Obmann und Schriftführer zu ihrer Befolgung nicht den Gesetzestext zur Hand nehmen müssen.

Der Systematik in § 1 Abs. 5 VerG2002 entsprechend sollen künftig die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs als Dachverband und die NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen als (Landes-)Verband bezeichnet werden. (Änderungen der Satzungen des Bundes- und des Landesverbands in diesem Sinn werden im Rahmen ihrer Anpassung an das VerG2002 vorbereitet.) Im NÖ Landesverband sollen die Gruppen die Rechtsstellung selbständiger Vereine erhalten (weshalb künftig auch ihre Satzungen eine Regelung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit sowie der Beilegung von Streitigkeiten enthalten müssen), zugleich soll aber ihre traditionelle Bezeichnung rechtlich verankert werden. Die bisherige Rechtsstellung der Gruppen als Zweigvereine wird aufgegeben. Das erfordert Änderungen an zahlreichen Stellen der Mustersatzungen.

Der Änderungsentwurf geht davon aus, dass jeder Gruppe Pfadfinder und Pfadfinderinnen (im umfassenden Sinn des § 2 Abs. 9) angehören und dass in ihr grundsätzlich ein Gruppenführer und eine Gruppenführerin aktiv sind; Ausnahmefälle regelt § 13 in Abs. 1 und 2.

Die Regelung der Registrierung sowie der Rechtsfolgen ihrer Unterlassung soll präziser werden. Im Interesse der Bewahrung unserer Identität als Pfadfinder und Pfadfinderinnen wollen wir die in der Verbandsordnung vorgesehenen Möglichkeiten der Einflussnahme des Landesverbands auf die Gruppen (“Durchgriffsrechte”) beibehalten; der rechtlichen Konstruktion als Verband und Vereine entsprechend sollen sowohl die Satzungen des Landesverbands als auch die der Gruppen ihre Regelung enthalten. Direkte Durchgriffsrechte des Landesverbandes in die Gruppen sind aus vereinsrechtlichen Gründen nicht im bisherigen Ausmaß aufrecht zu erhalten, da dies einen unzulässigen Eingriff in die Vereinsautonomie bedeutet.

Die Bestimmungen der Mustersatzungen über die **Gruppenorgane** und deren Tätigkeit sollen künftig exakter als bisher den Bedürfnissen und Möglichkeiten kleiner Gruppen entsprechen, denen sich nur wenige an der Förderung ihrer Tätigkeit interessierte Personen zur Verfügung stellen, die wenig Vermögen haben und die auch nur wenig Geld umsetzen. Nur solche Gruppen werden die geänderten Mustersatzungen unverändert verwenden können. Größere Gruppen mit zahlreichen Mitgliedern und Zugehörigen, Liegenschaftsvermögen und im Vergleich zu anderen Gruppen hohen Umsätzen werden umfangreichere Kollegialorgane, mehr Einzelorgane und zusätzliche Regeln für deren Tätigkeit benötigen. Hiefür enthalten die Erläuterungen im Teil B zahlreiche Anregungen sowie Hinweise auf Zusammenhänge. Ergänzungen der Mustersatzungen und Abweichungen von diesen muss aber jeweils die einzelne Gruppe nach ihrem Bedarf formulieren; dabei wird die Deckung in den Landessatzungen und der Verbandsordnung sowie allfällige bisher im Wortlaut ihrer Satzungen noch nicht zum Ausdruck gekommene Gruppentradition zu berücksichtigen sein.

Einem Beschluss der Bundestagung vom 15.10.2000 entsprechend lässt die Verbandsordnung neben **Bezeichnungen**, die wir in diesem Entwurf (sowie in dem noch nicht fertig gestellten Entwurf der Änderung der Landesverbandssatzungen) verwenden, noch folgende Bezeichnungen zu:

statt:	auch:
Elternrat	Aufsichtsrat oder Vorstand
Führer/in	Leiter/in; für die Rover- oder Rangerstufe auch Begleiter/in
Gruppenführer/in	GruppenleiterIn der PfadfinderInnengruppe, Gruppenfeldmeister, -führerin
Gruppe	PfadfinderInnengruppe
Gesetz	PfadfinderInnengesetz
Versprechen	PfadfinderInnenversprechen

Der Bezeichnung “Leiter/in” kann jeweils die Bezeichnung der Stufe beigefügt werden, für die ihr/e Trä-

ger/in ausgebildet und registriert ist; der Bezeichnung "KuratlIn" kann jeweils die der Religionsgemeinschaft beigefügt werden, die ihn/sie bestellt hat.

Den Gruppen steht es natürlich frei, in ihren Satzungen statt der in den Mustersatzungen verwendeten Bezeichnungen auch andere im gesamten Bundesverband zulässige zu verwenden (im gesamten Wortlaut konsequent an jeder in Betracht kommenden Stelle!) und sie können diese Bezeichnungen dann auch im Schriftverkehr mit dem Landesverband und nach außen verwenden. Gegen die Weiterverwendung der Bezeichnung "Aufsichtsrat" spricht allerdings die Wahrscheinlichkeit, dass Außenstehende sie mit der Bezeichnung des Aufsichtsorgans über dem Vorstand einer Aktiengesellschaft verwechseln oder im Sinn des § 5 Abs. 4 des VerG2002 daraus irrealer Schlüsse auf die Gesamthöhe der Umsätze der Gruppe oder der von ihr gesammelten Spenden ziehen (was ihre Bereitschaft zur finanziellen Förderung der Gruppe verringern würde), gegen die Verwendung des Begriffs "Gesetz" statt "Pfadfindergesetz" spricht die viel umfassendere Bedeutung des ersteren im allgemeinen Sprachgebrauch. Mit den bei uns schon jahrelang üblichen Bezeichnungen "Gruppenführer" und "Landesfeldmeister" sowie mit der in sehr vielen Vereinen üblichen Kurzbezeichnung "Obmann" will der Landesverband bewusst von der Verbandsordnung abweichen (siehe § 2 Abs. 7 und die Erläuterungen hiezu), der einzelnen Gruppe steht es aber frei, die Bezeichnung "Gruppenfeldmeister" weiter zu verwenden und ihren Obmann als "Elternratsobmann" zu bezeichnen.

Wenn eine Frau an die Spitze des Elternrats gewählt wird, dann ist ihre Bezeichnung als Obfrau durch § 2 Abs.8 gedeckt; dasselbe gilt für Schriftführer und Kassier. Ansonsten darf die Gruppe aber im Schriftverkehr nach außen nicht von den in ihren Satzungen gewählten Organbezeichnungen abweichen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zur Überschrift und zu § 1 Name und Sitz

Zu § 1 Abs.1

Am Beginn der Gruppensatzungen soll die **Rechtsstellung** der Gruppe **als Verein** eingeführt werden. Traditionell soll dieser Verein aber in seinem **Namen als Gruppe** bezeichnet werden, künftig auch in den Satzungen. Auch die Zugehörigkeit zum Landesverband "Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen" soll wie bisher im Namen dieses Vereins zum Ausdruck kommen. Das unterscheidet ihn wenn nötig von anderen im selben Ort, die dem "Österreichischen Pfadfinderbund", den "Europascouts" oder einer anderen Organisation mit ähnlichem Namen und Zweck angehören. Auch ein verkürzter Name ist zulässig, mindestens müssen aber „Pfadfinder“ und der Ortsname vorkommen (zB „Pfadfinder Tulln“).

Sind mehrere Gruppen am gleichen Ort tätig, müssen sie den Namen unverwechselbar differenziert angeben. Er kann z.B. ein Ortsteil oder eine Katastralgemeinde sein.

Nach § 4 Abs. 1 VerG2002 muss der Name jedes Vereins einen Schluss auf seinen Zweck zulassen. Da Pfadfindergruppen in Niederösterreich schon seit bald 100 Jahren bestehen, meinen wir, dass der in § 2 Abs. 1 exakt dargelegte Vereinszweck nicht nur Mitgliedern und Zugehörigen sowie deren Angehörigen, sondern - wenigstens ungefähr - auch Vereinsbehörden und Außenstehenden bekannt ist, sodass er aus dem traditionellen Vereinsnamen abgeleitet werden kann.

Zu § 1 Abs.2

Gruppen, die jeweils die einzige im Gemeindegebiet sind, können als ihren **Sitz** denselben Ort anführen wie in ihrem Namen. Sind mehrere Gruppen am gleichen Ort tätig, müssen sie unverwechselbar verschiedene Namen führen.

Zu § 1 Abs.3

Dem Vorschlag der Musterstatuten des BMI folgend haben wir auch eine Bestimmung darüber aufgenommen, dass die Gruppen keine Zweigvereine gründen. Diese Festlegung folgt der nunmehr entflochtenen und vereinheitlichten Struktur in NÖ; wonach Gruppen nur mehr als selbständige Vereine gegründet werden sollen.

Erläuterungen zu § 2 Zweck und Grundsätze

Zu § 2 Abs.1

Der 1. Satz ist Rechtsgrundlage der Bezeichnung der NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen als **Landesverband** und des einzelnen Vereins als **Gruppe** in den folgenden Bestimmungen der Gruppensatzungen bis zu deren Ende.

Der gesamte Absatz legt dem § 3 Abs. 2 Z. 3 VerG2002 entsprechend den **Vereinszweck** klar und umfassend dar.

Der **örtl. Wirkungsbereich** einer Gruppe kann mit dem Gebiet der als ihr Sitz angeführten Gemeinde übereinstimmen, er kann aber auch nur Teil eines Gemeindegebiets sein oder über dieses hinausreichen, etwa ein Bezirk.

Zu § 2 Abs.2-5

Diese legen - übereinstimmend mit den Satzungen des Landesverbands – die **Grundsätze** der Gruppe dar;

Die Begriffe „körperliche (und geistige) Erhöhung“ im Abs.5 (alte Fassung: § 1 lit.g) sind nicht nur alt, sondern werden mit Nazi-Wortschatz in Verbindung gebracht. Gerade in Hinblick auf das Gedenkjahr 2005 sollten wir uns etwas anderes einfallen lassen; wir haben deshalb die Formulierung „Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Kreativität“ gewählt. Die neue Formulierung steht mit der Regelung des § 3 Bundes-Jugendförderungsgesetzes 2000 im Einklang. Damit sollte auch weiterhin die Voraussetzung für allfällige Sportförderungen gegeben sein.

Zu § 2 Abs.6-9

die **Absätze 6 - 9** enthalten **Grundsatzbestimmungen zum Verständnis des Satzungswortlauts** (im Interesse der Vermeidung zahlreicher Wiederholungen und Abwandlungen).

Zu § 2 Abs.7

Diese Bestimmung soll besagen, dass die Gruppe die **Verbandsordnung** grundsätzlich als verbindlich anerkennt, hievon jedoch Bestimmungen ausnimmt, die ihren Satzungen widersprechen, und mit manchen Bestimmungen über die Verbandsordnung hinausgeht (z. B. mit denen über Biber und Gruppenführer-Assistenten). Sie soll künftig aber auch Zweifel an der Weitergeltung von Satzungsbestimmungen (allenfalls bis zu ihrer Änderung) ausschließen, auf die etwa künftige Änderungen der VO nicht Rücksicht nehmen.

Erläuterungen zu § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Zu § 3 Z. 7

Das VerG2002 schreibt in § 3 Abs.2 Z.4 (deutlicher als das VG 1951 in § 4 Abs. 2 lit. a) vor, dass jeder Verein in seinen Satzungen die für die Verwirklichung seines Zwecks vorgesehenen **Tätigkeiten** und die Art der **Aufbringung finanzieller Mittel festlegen** muss, und zusätzlich in § 5 Abs. 5, dass jeder Verein mindestens zwei Rechnungsprüfer bestellen muss, sowie in § 21 Abs. 2, dass diese jährlich die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen müssen.

Die in **Z.7** vorgesehene, möglichst genaue und vollständige, Anführung der Methoden der Aufbringung der für die Erfüllung unseres Vereinszwecks erforderlichen Mittel kann sowohl im Fall des Entstehens einer Steuerpflicht der Gruppe oder einer Haftungspflicht eines Kollegial- oder Einzelorgans (Elternrat, Obmann, Kassier) als auch in einem gruppeninternen Streit über die Zulässigkeit einer Aktivität eine Rolle spielen. Die vorliegende Fassung ist mit der in den „Kontakten“ und der „Homepage des LV“ veröffentlichten Informationen über die Einnahmen von Pfadfindergruppen und deren Besteuerung abgestimmt. Jede Gruppe kann diese Aufzählung im Sinn ihrer Tradition oder Absichten kürzen. Vor einer Ergänzung empfehlen wir die vorherige Rücksprache mit Juristen und Steuerkundigen.

Insbesondere beim „Verkauf von Speisen und Getränken“ sollten wir angesichts der Judikatur zu GewO und Vereinen vorsichtig sein, damit man nicht sagen kann, dass wir Lebensmittel generell zur Finanzierung verkaufen. Das würde einen Rattenschwanz an weiteren Problemen mit sich ziehen (Anwendung HGB, weil Kaufmann; Unterstellung unter GewO, etc. wobei ein Überprüfungsverfahren seitens der Gewerbebehörde schon reicht, da die zuerst strafen und man sich dann freibeweisen darf). Deshalb haben wir mit „... *Verkaufs von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von Pfadfinderveranstaltungen*“ eine klare Einschränkung vorgesehen.

Ähnliches gilt für die „Vermietung von gruppeneigenen Einrichtungen (wie zB Heim, Lagerplatz, ...) an andere Pfadfindergruppen. Die „Heimvermietung“ in unserem Sinne dient primär vom Ziel der (inter-) nationalen Beziehungen zwischen Pfadfindergruppen und stellt sich in unseren Reihen nicht als auf Gewinn gerichteter nachhaltig betriebener Gewerbebetrieb dar.

Im Prinzip ist schwer beurteilbar, was echte Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind, da die üblichen „Mieten“ der Höhe nach eigentlich eher einem Kostenersatz für den damit verbundenen Betreuungs- und Reinigungsaufwand gleichkommen. Wir meinen daher, dass es zu Missverständnissen kommt, wenn

wir diese mehr oder weniger pfadfinderinternen Nächtigungsmöglichkeiten in unseren Satzungen als materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks anführen. Deshalb haben wir die „Vermietung“ bewusst nicht in die Mustersatzung aufgenommen.

Erst bei höheren Einnahmen, die über den Kostenersatzcharakter deutlich hinausgehen stellt sich die Frage eines Beherbergungsbetriebes; dies hat deutliche Konsequenzen im Gewerbe- und Steuerrecht. Sollte eine Gruppe einen derartigen „Betrieb“ führen, muss sie das in ihren Gruppensatzungen anführen. Achtung dabei auf die möglichen steuerrechtlichen Auswirkungen auf die sonst an sich steuerfreien Aktivitäten der Gruppe und auf den allfälligen Verlust der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts. Eine Beratung mit Steuerexperten empfehlen wir in jedem solchen Fall.

Erläuterungen zu § 4 Gruppenmitglieder

Das Vereinsgesetz unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Durch Aufgabe der Zweigvereinskonstruktion sind jetzt auch sprachlich besser verständliche Bezeichnungen möglich.

Zu § 4 Abs.1 und 3

Die bisherige Unterscheidung zwischen Mitgliedern (Führer und Führerinnen) und Zugehörigen (Pfadfinder und Pfadfinderinnen) wurde aufgegeben. Nun sind sie alle gleichermaßen **ordentliche Mitglieder** des Vereins. Wir haben allerdings in der Aufzählung darauf geachtet, dass der Sammelbegriff Pfadfinder weiterhin denselben Personenkreis umschreibt, der bis dahin als Zugehörige bezeichnet worden ist. Dies ermöglicht es, einzelne Bestimmungen, die nur für Pfadfinder der einzelnen Stufen, nicht aber die Führer betreffen, klarer zu formulieren.

Hinsichtlich der Vereinsfunktionäre bzw. Mitglieder des Elternrates wurden die nachstehenden Neuerungen und Klarstellungen eingeführt:

Ergänzt werden als ordentliche Mitglieder die Mitglieder des Vereinsvorstands, nämlich Obmann, Kassier und Schriftführer und allenfalls deren gewählte Stellvertreter. Damit wird klargestellt, dass in Zukunft die nach Vereinsrecht verantwortlichen Vereinsfunktionäre jedenfalls durch die Annahme ihrer Wahl bei der Jahresversammlung ordentliche Mitglieder werden. Die Annahme der Wahl gilt somit als Beitrittserklärung zur Gruppe. Für die übrigen Mitglieder des Elternrates wird die Option zur Registrierung als Mitarbeiter (eine bisher schon gängige Praxis in vielen Gruppen) explizit in den Text der Mustersatzung aufgenommen.

Die „**Freunde der Pfadfinder**“ waren in ihrer bisherigen Formulierung rechtlich gar nichts (zu den Arten der Mitgliedschaft siehe oben Erläuterungen zu § 4); um diesen Personenkreis im System zu halten, führen wir sie als **außerordentliche Mitglieder**. Die Erfassung von Freunden der Pfadfinderbewegung durch die Gruppe soll auf jene beschränkt werden, die die Gruppe unterstützen (auch zeitlich). Durch die Rechte (siehe § 5) wird klargestellt, dass ao. Mitglieder von Stufenarbeit und Ausbildung ausgeschlossen sind, sonst gibt es zu viele ao. Mitglieder, die keinen Mitgliedsbeitrag zahlen müssen, aber die Angebote der Gruppe nützen → Annehmlichkeiten nur bei ordentlicher Mitgliedschaft.

Der Passus – *die von der Gruppe oder von einem Mitglied in einer Liste geführt werden* – ist aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, weshalb wir diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen haben.

Zu § 4 Abs.2

Die in vielen Gruppen schon lange übliche Verleihung von Ehrenfunktionstiteln soll rechtlich durch die Einführung einer weiteren Gattung von Mitgliedern gedeckt werden. **Ehrenfunktionsträger** sind eine Art von Ehrenmitgliedern. Sie sollen Rechte, aber keine Pflichten erhalten und auch keinen Registrierbeitrag bezahlen müssen. Die Würdigung ihrer Verdienste soll also effektiver werden. Der Vollständigkeit der Satzungen halber sollen auch Beginn und Ende ihrer (Ehren-)Mitgliedschaft geregelt werden.

Erläuterungen zu § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu § 5 Abs.1

Nach § 3 Abs.3 VerG2002 ist der Elternrat verpflichtet, dem Mitglied der Gruppe auf sein Verlangen eine **Kopie der Gruppensatzungen** auszufolgen.

Zu § 5 Abs.3

Diese Bestimmung muss mit Rücksicht auf § 20 VerG2002 eingefügt werden.

Zu § 5 Abs. 4

Für Ehrenfunktionsträger und ao Mitglieder ist die **persönliche** Einladung zu öffentlichen Veranstaltungen vorgesehen. „Persönlich“ ist nicht im engen Wortsinne zu verstehen, dass diese Personen durch persönlichen Besuch einzuladen sind, sondern, dass ihnen eine Einladung zugeschickt wird (wie das auch immer üblich ist: Brief, Fax, E-Mail, ...). Damit soll zum Ausdruck kommen, dass eine Einladung im Schaukasten alleine nicht als geeignete Einladungsform an diese Mitglieder angesehen werden kann.

Zu § 5 Abs.5

Diese Regelung soll im Verhältnis zu § 4 lit e der geltenden Fassung den heutigen Gegebenheiten und dem geltenden Vereinsgesetz angepasst werden. Direkte Weisungen gewählter Verbandsorgane an gewählte Gruppenorgane kommen einer Einmischung in einen fremden Verein gleich, verstoßen damit gegen das Vereinsgesetz und wurden deshalb entfernt.

Es werden in Zukunft die Bestandteile des Mitgliedsbeitrags in der Satzung genannt; nämlich einerseits der **Verbandsbeitrag** (samt Verpflichtung, diesen rechtzeitig an den Landesverband abzuführen) und andererseits der **Gruppenbeitrag**, dessen Höhe von der Jahresversammlung festgesetzt wird.

Ob es in einer Gruppe zusätzlich noch Stufen-, Heimstunden- oder andere Beiträge gibt, ist von den unterschiedlichen Traditionen abhängig. Jene Gruppen, die über die im Textentwurf aufgezählten Beiträge hinaus auch noch andere einheben, werden dies in ihren Satzungen anführen. Nicht ratsam erscheint es, auch Materialbeiträge und Kostenersätze (Beiträge für Unternehmungen, Lager u.dgl.) anzuführen. Insgesamt gelten sie als „Einnahmen aus dem Vereinsbetrieb im engeren Sinn“ und das Verhältnis ihrer Gesamthöhe zu den anderen Einnahmen der Gruppe kann steuerrechtlich eine Rolle spielen (siehe die schon zitierte Information über Einnahmen der Gruppen und deren Besteuerung). Der einzelnen Gruppe steht es frei, von der Einhebung von Gruppenbeiträgen von Führer/inne/n und Mitarbeiter/inne/n Abstand zu nehmen, und zwar generell durch ihre Streichung in Abs.5 oder jeweils durch ihre Festsetzung mit Null. Die Gruppentraditionen sind in diesem Punkt sehr verschieden.

Erläuterungen zu § 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft

Nach § 3 Abs.2 Z.5 VerG2002 müssen die Satzungen jedes Vereins den **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft** bei ihm regeln. Wir haben den Erwerb der Mitgliedschaft präzisiert und von der Registrierung abgegrenzt. Die Gruppe nimmt ihre Mitglieder zuerst auf und registriert sie dann selbst. Erst in einem weiteren Schritt registriert die Gruppe beim LV; damit sind auch die Gruppenmitglieder beim LV registriert. Die Mitgliedschaft der Gruppe im Landesverband setzt u.a. die Übereinstimmung ihrer Satzungen mit jener des LV voraus; d.h. widersprechen die Gruppensatzungen jener des LV, dann ist eine Mitgliedschaft der Gruppe im LV ausgeschlossen. Allerdings wird dadurch die Mitgliedschaft der Mitglieder bei der Gruppe nicht berührt. Sie können also weiterhin (auch bei ihr registrierte) Mitglieder bleiben, ohne dass die Gruppe selbst (wegen Nichterfüllung der Bedingungen) Mitglied im LV ist.

Der Erwerb (Abs.1) und das Ende (Abs.4) der Mitgliedschaft werden nach Arten getrennt und übersichtlich gegliedert dargestellt.

Zu § 6 Abs.1

Die Mitgliedschaft bei einem Verein ist ein Rechtsgeschäft und kommt daher durch entsprechende Willenserklärung zustande. Die alte Regelung, die hinsichtlich des Erwerbs der Mitgliedschaft auf die Regelung in den Landesverbandssatzungen (also in einem anderen Verein) verwiesen hat, widerspricht dem Vereinsgesetz. Die regelmäßige Teilnahme an Gruppen- (Stufen-) -aktivitäten ist keine Willenserklärung, auch nicht die Einzahlung des Registrierbeitrages alleine, schon gar nicht die Registrierung durch die Gruppe. Der Beitritt kommt mit Abgabe einer Beitrittserklärung zustande. Diese **Beitrittserklärung** kann grundsätzlich **mündlich oder schriftlich** erfolgen. Bei Minderjährigen (unter 14-jährigen), die nicht selbständig beitreten dürfen halten wir die Schriftlichkeit zu allfälligen Beweis Zwecken für wichtig; bei einigen Gruppen schon gängige Praxis: Unterschrift des Mitglieds bzw. dessen Eltern auf einem Datenblatt. Wir sind auch verpflichtet, das Mitglied ab dem Beitrittsdatum zu beachten, das heißt versichern etc. Dass sich daraus unzählige Probleme ergeben, wissen wir. Eigentlich müssten wir das Mitglied beim Beitritt darauf aufmerksam machen, dass es erst ab der jährlichen Registrierung für das Kalenderjahr versichert ist, etc. Fraglich ist daher der maßgebliche Zeitpunkt! Die neue Fassung des Erwerbs der Mitgliedschaft versucht, sich da vertretbar durchzumanövrieren.

Zu § 6 Abs.2

Die jährliche Registrierung der Führer/inne/n in ihrer jeweiligen Funktion hat die Wirkung der Betrauung mit

dieser Funktion und das Erfordernis der Zustimmung des Elternrats hiezu beruht auf der Überlegung, dass damit den Führer/inne/n ein beträchtlicher erzieherischer Einfluss auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen eingeräumt wird. Die Übernahme der Formulierung aus der VO (2.4.5.5) zu den Aufgaben des Elternrates „*bei der jährlichen Registrierung der PfadfinderleiterInnen (Gruppenleitung, Stufenleitungen samt AssistentInnen) die Mitverantwortung für deren charakterliche Eignung zu übernehmen*“ halten wir für ungeeignet. Mit der neuen Formulierung wird aber sichergestellt, dass der Elternrat in seiner Rolle als Vertreter der Eltern bei negativen Anlassfällen auf die Registrierung durch Verweigerung Einfluss nehmen kann.

Zu § 6 Abs.3

Gleich wie die Zuständigkeit (Verantwortung) für die (rechtzeitige) Registrierung ist auch die Zuständigkeit für deren vorgesehene **Verweigerung** vorgesehen. Die Entscheidung erfolgt jeweils mit der Unterfertigung der Registrierungsliste. (Siehe dazu §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs.2)

Zu § 6 Abs.4

Zur Vermeidung fataler Rechtsfolgen einer schleppenden Registrierung wird vorgesehen, dass die Mitgliedschaft (unabhängig von Stimmrechten bei Tagungen) erst am Ende eines vollen Jahres endet, während dessen die Registrierung unterbleibt. Diese einjährige Frist wurde bewusst so für säumige Zahler festgelegt. Die Dauer der Mitgliedschaft hat aber nichts mit der Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags zu tun. Der Mitgliedsbeitrag ist jedenfalls zu bezahlen, ganz gleich, ob die Mitgliedschaft gleich nach dem erklärten Austritt endet oder eben später wie bei Personen, die für die Bezahlung besonders lange überlegen. Weiters soll in den §§ 11 und 12 die Verantwortung für die Durchführung der Registrierung exakter als bisher geregelt werden.

Die Verweigerung der Registrierung durch den Landesverband kann nur die Gruppe als Ganzes betreffen (wenn den Anlass hiezu Bedenken gegen eine/n oder einzelne Führer/in oder Mitarbeiter/in bilden, wird vorher hierüber gesprochen werden) ; diese Bestimmung wurde in den Entwurf nicht mehr aufgenommen, da diese Regelung in die Satzungen des Landesverbandes gehört.

Zu § 6 Abs.5 – 7

Die **Suspendierung** der Mitgliedschaft wurde völlig neu geregelt (Abs.5), wobei alle Mitglieder gleich behandelt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es in Hinkunft nur mehr das formale Suspendierungsverfahren gibt. Ausnahme dazu siehe Abs.8 – Nahelegen des Austritts.

Die geschlechtsspezifische Trennung wurde aufgegeben, weil es um die Sache geht und nicht um geschlechtsspezifische Zuständigkeiten (Gruppenführer für Pfadfinder, Gruppenführer_in für Pfadfinder_innen). Wir gehen davon aus, dass es hier um unsere Ehre und das Ansehen in der Öffentlichkeit geht. Rasches Handeln ist gefragt; wir können nicht warten, bis der GF vom Urlaub auf den Malediven zurück ist, um einen Sexualstraftäter hinauszuerwerfen bzw. zu suspendieren.

Der **Ausschluss** soll automatische Folge der Unterlassung einer **Berufung** oder Inhalt der Entscheidung der Schlichtungsstelle über eine solche sein.

Wegen der wesentlich geringeren Kosten sehen wir die **Zustellung** von Verfügungen, die binnen einer bestimmten Frist bei der Schlichtungsstelle angefochten werden können, mit eingeschriebenem Brief und nicht mit Rückschein vor. Da die genaue Feststellung des Zustelldatums bei dieser Zustellmethode aber umständlicher wäre, schlagen wir zugleich als Berufungsfrist 4 Wochen vor, sodass dem Betroffenen auch bei verzögerter Zustellung der Verfügung jedenfalls die bei Gericht und Verwaltungsbehörden vorgesehene zweiwöchige Berufungsfrist offen steht (siehe § 15).

Für besonders schwere Verdachtsfälle (Abs.7) wird eine einstweilige Suspendierung mit sofortiger Wirkung vorgesehen z.B. für den Verdacht der Begehung strafbarer Handlungen mit Vorsatz, einer bestimmten Strafdrohung (z.B. mehr als ein Jahr) oder einer bestimmten Qualität (Taten gegen die Sittlichkeit, gegen die körperliche Integrität oder den Staat und seine Einrichtungen).

Zu § 6 Abs.8

Diese Bestimmung ist neu eingefügt und soll den Führern bzw. der Gruppenführung ein Instrumentarium an die Hand geben, mit welchen sie (aus welchen Gründen auch immer) untragbar gewordene Pfadfinder oder Führer bzw. Mitarbeiter ohne formales Procedere (Suspendierungsverfahren) wirksam nahe legen können, die Gruppe zu verlassen. Wenn in einer solchen Situation der „Hinausgeschmissene“ diesem Ersuchen nachkommt und daraufhin durch zwei Wochen nicht mehr zu Gruppenaktivitäten erscheint, gilt dies als Austrittserklärung (stillschweigende Erklärung) und es braucht dann kein Suspendierungsverfahren. Letzteres ist erst dann anzuwenden, wenn der „Hinausgeschmissene“ die Entscheidung nicht hinnehmen will und die Gruppe sich trotzdem von ihm aufgrund seines vorgeworfenen (Fehl-) Verhaltens trennen will. Bei der Zweiwochenfrist wird es zweckmäßig sein, Umstände eines begründeten Fernblei-

bens von Aktivitäten angemessen zu berücksichtigen (Erkrankung, Unfall, Urlaub/Ferien u.dgl.). Wichtig ist aber, einen solchen Vorfall entsprechend zu dokumentieren

Zu § 6 Abs.10

Damit wird die Verpflichtung festgelegt, dass offene Angelegenheiten (Bezahlung von Beiträgen, Rückgabe von Utensilien) auch nach Beendigung der Mitgliedschaft noch zu erfüllen sind.

Erläuterungen zu § 7 Die Gruppenorgane

Wie schon im Allgemeinen Teil angekündigt sieht dieser Paragraph mit Rücksicht auf die Personalnot vieler Gruppen nur eine Mindestzahl von **Funktionsträgern** vor. Wenn möglich soll die Gruppe in ihren Satzungen **zusätzliche** Funktionsträger vorsehen, zumindest Stellvertreter des Obmanns und des Kassiers. Größere Gruppen werden eventuell zusätzliche Mitglieder des Elternrats mit oder ohne spezielle Aufgaben benötigen, bei manchen wird deren regelmäßige Wahl schon Tradition sein. Gruppen mit Liegenschaftseigentum werden (schon wegen der Haftung für den gefahrlosen Zustand der Liegenschaften) wahrscheinlich einen Vermögensverwalter brauchen, ein energischer Materialverwalter oder Heimwart kann die Dauer der Nutzung von beweglichem Gruppeneigentum beträchtlich verlängern. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, der künftig bei steigenden Mitgliederzahlen und zunehmenden wirtschaftlichen Aktivitäten mit größerer Wahrscheinlichkeit gebraucht werden kann als früher, wird im Fall der Befangenheit des Vorsitzenden auch gebraucht werden. (Siehe auch Erläuterungen zu § 15.)

Wenn hier zusätzliche Funktionäre vorgesehen werden, dann müssen diese auch - je nach Zusammenhang - in § 8 Abs.4 und 8, § 9 Abs.2 angeführt werden. Sieht die Gruppentradition die Wahl zusätzlicher Funktionäre vor, dann müssen diese auch gewählt und dürfen nicht (nur) ernannt/bestellt werden.

Die Anführung des **Gruppenführers** und der **Gruppenführerin** als Organe jeder Gruppe geht - wie schon im Allgemeinen Teil erwähnt - davon aus, dass jeder Gruppe in Niederösterreich Pfadfinder und Pfadfinderinnen angehören. Bezüglich Vertretung siehe § 13 Abs.1 u.2, bezüglich Gruppenführer-Assistenten siehe § 13 Abs.3.

Führer und Führerinnen werden wie in der geltenden Fassung der Mustersatzungen als Organe der Gruppe angeführt, weil wir die pädagogische Einflussnahme auf die Pfadfinder und Pfadfinderinnen als Organtätigkeit betrachten.

Die Motive für die Wahl der neuen Bezeichnungen "Elternrat" und "Obmann" enthält der Allgemeine Teil.

Erläuterungen zu § 8 Die Jahresversammlung

Zu § 8 Abs.1

Diese Bestimmung bezieht sich auf § 5 Abs.1 u 2 VerG2002.

Zu § 8 Abs.2

Bei der **Anberaumung** der Jahresversammlung müssen immer mehr Obmänner berücksichtigen, dass die an sich erfreuliche Zunahme des Gesamtumsatzes der Gruppe von Jahr zu Jahr mehr Arbeitsaufwand für den Rechnungsabschluss erfordert und dass die Rechnungsprüfer ihre Aufgaben nicht von heute auf morgen erfüllen können. (Siehe § 14 samt Erläuterungen). Dazu kommt jetzt noch, dass nach § 21 Abs.4 VerG2002 die Rechnungsprüfer (schon seit 1.7.2002, auch wenn die Satzungen dem neuen VerG erst später angepasst werden) ihr Ergebnis vorerst dem Leitungsorgan (bei uns also dem Elternrat) mitzuteilen haben und dass der Elternrat die von den Rechnungsprüfern allenfalls aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und - wenn notwendig - Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen hat (siehe hiezu § 10 Abs.3 und § 14). Die Verteilung oder Versendung der Einladung zur Jahresversammlung erscheint daher jetzt erst nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Rechnungsprüfung zweckmäßig und all diese Gründe werden in vielen Gruppen einen längeren Zeitraum zwischen dem Ende des Rechnungsjahrs und dem Termin der Jahresversammlung als früher bedingen.

→ Der Termin für die Jahresversammlung ist in Zukunft noch genauer mit dem Zeitplan für Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung abzustimmen.

Ob die Gruppe als **Rechnungsjahr** das Kalenderjahr, das Pfadfinderjahr (1.9.- 31.8.) oder eine andere zwölfmonatige Periode festlegt, steht in ihrem Ermessen und wird in der Praxis von ihren Geldquellen und organisatorischen Möglichkeiten abhängen; das Rechnungsjahr sollte aber in den Satzungen festgelegt werden, während der Termin der Jahresversammlung jährlich den Umständen entsprechend festgesetzt werden kann.

Die zweiwöchige Frist zwischen **Zustellung der Einladung** und Termin der Jahresversammlung soll die rechtzeitige Einbringung zusätzlicher Anträge ermöglichen (siehe Abs.3 Satz 2 nach Z.5). Nach der Judi-

katur ist die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) unwirksam, wenn die Zustellung nicht an alle Mitglieder erfolgte. Um diesbezügliche Probleme zu vermeiden, legen wir die Schriftform der Einladung fest. Die Mustersatzungen übernehmen die Möglichkeit der Einladung auch über Telefax oder E-Mail, wie dies in Muster-Vereinsstatuten empfohlen wird. Neu aufgenommen wurde auch, dass die jeweils zuletzt der Gruppe bekannt gegebene Adresse (Zustelladresse für Briefe, E-Mailadresse, Telefaxnummer) maßgeblich ist. Das bedeutet, dass das Adressmaterial für die Einladung zur Jahresversammlung nicht extra gewartet werden muss (Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist). Davon abgesehen kann die Einladung an Mitglieder verteilt werden; ob für die Verständigung der Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder die Verteilung in den Heimstunden zur Weitergabe genügt oder die Versendung der Einladung mit der Post oder in anderer Form zweckmäßiger ist, wird wie bisher zu beurteilen sein. Hier gibt es von Gruppe zu Gruppe auch heute schon Unterschiede.

Zu § 8 Abs.3

Der Bericht des **Kassiers** soll wenigstens den Kassenstand am Beginn und Ende des Rechnungsjahrs, gegebenenfalls auch Guthaben und offene Verbindlichkeiten, sowie Anschaffung und/oder Veräußerung oder Verlust von Vermögen während des Rechnungsjahrs enthalten.

Der Bericht der **Rechnungsprüfer** soll entweder die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der Gruppe (das ist der Regelfall) oder die Feststellung der Behebung der festgestellten Gebarungsmängel (die dann nicht exakt dargelegt werden müssen) enthalten und mit dem Antrag auf die **Entlastung** des Elternrats verbunden werden. Die Entlastung des Elternrats durch die Jahresversammlung bedeutet, dass die Letztere sich mit dem Ergebnis der Tätigkeit der Ersteren einverstanden erklärt, und hat zur Folge, dass die Gruppe vom Elternrat und den ihm angehörenden Einzelorganen keinen Ersatz eines allfälligen Schadens mehr verlangen kann, der etwa durch einen Beschluss, eine Handlung oder eine Unterlassung während des abgelaufenen Rechnungsjahrs verursacht wurde, aber erst nach dem Entlastungsbeschluss bekannt wird. Wenn etwa Rechnungsprüfer und Elternrat auf verschiedenen Ansichten über die Notwendigkeit der Änderung einer eingelebten Praxis beharren, müssen die Rechnungsprüfer den nach ihrer Ansicht vorliegenden und noch nicht behobenen Gebarungsmangel aufzeigen und dies mit einem Antrag verbinden, der auf dessen Behebung abzielt. Die Elternversammlung muss sich dann für eine der beiden Meinungen entscheiden. Weiter siehe in den Erläuterungen zu § 14.

Mit Hilfe einer **Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen**, die die erfahrungsgemäß zu erwartenden Einnahmen aus verschiedenen Quellen und Ausgaben für verschiedene Zwecke in einer voraussichtlichen Höhe vorsieht, können unangenehme Überraschungen weitgehend vermieden werden. Wenn einzelne Einnahmen auffällig hinter den Erwartungen zurückbleiben und nicht andere im selben Maß höher ausfallen, können einzelne Ausgaben schon während des Rechnungsjahrs zurückgestellt oder verringert werden. Künftig soll daher die Jahresversammlung eine solche Vorschau nicht nur beschließen können, sondern beschließen müssen.

Als Grundlage für die Gliederung der Einnahmen kommt deren Aufzählung in § 3 Z.7 in Betracht, als Ansätze für Ausgaben kommen etwa Heimbetrieb, Heiminvestitionen, Gruppenbetrieb (Materialkosten, Fahrtkostensätze u.a.), Aus- und Weiterbildung von Führern und Führerinnen u.a. in Betracht. Als Richtschnur für die Bemessung der einzelnen Ansätze kann etwa der Durchschnitt der Einnahmen oder Ausgaben in den letzten 3 Jahren herangezogen werden.

Der verlangte Detaillierungsgrad und Umfang dieser Vorschau wird in den Gruppen stark unterschiedlich sein, je nachdem, ob es zB ein eigenes Heim gibt, dessen Instandhaltung finanziert werden muss, oder nicht. Jede Gruppe kann dazu eigene Regeln festlegen, die aber nicht in die Gruppensatzungen aufgenommen werden müssen. Wichtig bleibt dabei, dass die zur Genehmigung an die Jahresversammlung vorgelegten Zahlen eine realistische Einschätzung beinhalten und eine seriöse Beschlussfassung ermöglichen.

Zu § 8 Abs.4

Hier wurden eine Reihe neuer Bestimmungen eingefügt, die sich einerseits aus den PPÖ-Statuten ableiten, andererseits aus **Muster-Vereinsstatuten** (Empfehlung aus www.bmi.gv.at/Vereinswesen) übernommen wurden bzw. der Klarstellung dienen.

Neu ist die Bestimmung über die Möglichkeit der **Abwahl** der Vereinsfunktionäre durch dasselbe Gremium, das diese auch wählt. Eine analoge Bestimmung enthält § 10 Z.2 lit.f der PPÖ-Statuten. Wir halten es für entbehrlich, einen Mechanismus analog § 8 Abs.8 für Funktionäre einzuführen. Die Frage, wie bekomme ich einen Funktionär los, der durch schädigendes Verhalten für die Gruppe untragbar geworden ist, lässt sich sicher mit einer Aufforderung zum Rücktritt unter Androhung der Einberufung einer ao. Jahresversammlung mit der Tagesordnung „Abwahl“ bewerkstelligen.

Die ausdrückliche Möglichkeit, **Stellvertreter zu wählen** verhindert Unsicherheiten, die in der Vergangen-

heit manchmal aufgetreten sind, wonach nicht klar war, ob die Jahresversammlung auch Stellvertreter wählen darf, wenn dies nicht wortwörtlich in den Satzungen steht; diese Ergänzung dient damit der Klarstellung. Werden allerdings Stellvertreter gewählt, so sind diese ebenfalls an die Vereinsbehörde zu melden.

Jeder Gruppe steht es frei, entsprechend ihrer Tradition, auch **weitere Mitglieder in den Elternrat wählen** zu lassen. In diesem Fall ist es erforderlich, dass sie in ihren Statuten aufnehmen, welche weiteren Personen bzw. Funktionen gewählt werden (zB gewählte Elternvertreter). In die Mustersatzungen haben wir bewusst solche zusätzlichen Funktionen nicht aufgenommen, weil unser Verständnis von Mustersatzungen darin besteht, die für alle Gruppen notwendigen Regelungen zu formulieren. **Erweiterungen** liegen in der Tradition und **Verantwortung der erweiternden Gruppen**. Wir weisen aber hier noch einmal darauf hin, dass derartige Erweiterungen dann auch beachtet und gelebt werden müssen. Die Erweiterung darf auch inhaltlich nicht den Statuten des LV und der VO widersprechen, weshalb eine rechtzeitige Abstimmung mit dem LV empfehlenswert ist.

Jede Gruppe muss für sich selbst entscheiden, ob eine Erweiterung (wie hier natürlich möglich) tatsächlich die gewünschte Flexibilität leistet, die erwartet wird. Wir wollen auch noch einmal auf die Erläuterungen zu § 7 hinweisen.

Die **Neuordnung der Registrierbeiträge**, die nunmehr klar zwischen Gruppenbeiträgen und Verbandsbeiträgen unterschieden werden, macht es notwendig, das Gremium für die Festsetzung der **Gruppenbeiträge** festzulegen. Wir meinen, dass die Hoheit der Entscheidung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen dem obersten Vereinsorgan (Jahresversammlung) zukommt. Wir sehen hier aber auch eine Entscheidungsfreiheit für die einzelne Gruppe, wenn diese die Entscheidungszuständigkeit über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge dem Elternrat übertragen will. In einem solchen Falle muss dies in die Gruppensatzungen aufgenommen werden.

Ebenfalls in die Zuständigkeit der Jahresversammlung fällt die **nachträgliche Genehmigung von Koop- tierungen** anstelle von ausgeschiedenen gewählten Funktionären in den Elternrat. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 9 Abs.5.

Das VerG2002 verlangt zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften zwischen Organwaltern strenge Maßstäbe (**Vermeidung von „Insichgeschäften“**). Dem Vorschlag der Muster-Vereinsstatuten folgend haben wir aus formalen Gründen die Genehmigungspflicht der Jahresversammlung für die Gültigkeit von derartigen Rechtsgeschäften vorgesehen, obwohl wir davon ausgehen, dass dies in unseren Gruppen wahrscheinlich nie ein Thema sein wird.

Ergänzt (ebenfalls aus zitiertem Mustervorschlag übernommen) wurde auch „die **Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung**“ was eigentlich selbstverständlich ist. Wir meinen aber, dass diese Bestimmung der Klarstellung dient, dass eben nur zu Punkten der Tagesordnung Beschlüsse gefasst werden können. Damit wird sichergestellt, dass es zu Themen, die erst nach der Frist für die Einbringung von TO-Punkten auftauchen nicht zur Beschlussfassung kommen kann/darf. Eine Ausnahme davon bildet der Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Jahresversammlung, über den jedenfalls abgestimmt werden darf, auch wenn er nicht auf der Tagesordnung steht.

Die Zielsetzung, dass die Mehrheit der Mitglieder des Elternrats aus dem Kreis der **Eltern** der Zugehörigen gewählt wird, stammt aus der Verbandsordnung (VO-Punkt: 2.4.5.2). Die Zielerreichung ist davon abhängig, ob sich Väter oder Mütter in genügender Zahl zur Verfügung stellen und ist daher schon deshalb in den Mustersatzungen bloß als Möglichkeit formuliert. Es soll auch der Spielraum, wer welche Funktion übernehmen soll, für die Gruppe möglichst groß bleiben.

Zu § 8 Abs. 5

Die **minderjährigen ordentlichen Mitglieder werden** in der Jahresversammlung **von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten**. Eine in der Praxis oft gestellte Frage ist:

Wenn Eltern drei Kindern haben, haben sie dann auch drei Stimmen in der JV oder nur zwei, wenn beide anwesend sind? – Insgesamt haben sie drei Stimmen, denn: **Es kommt immer auf die Anzahl der Vertretenen und nicht der Vertretenden an.**

Wenn Eltern drei Kinder haben, repräsentieren sie alle drei, wobei grundsätzlich ein Elternteil ausreichend ist, solange er - untechnisch gesprochen - das Sorgerecht hat. Es kommt daher zu einer Stimmenkumulierung in der JV.

Der Obmann bzw. bei Obmannwahl der GF müsste sich theoretisch vergewissern, ob das tatsächlich ein vertretungsberechtigter Elternteil ist. In der Praxis wird man das wissen und dem eben drei Stimmzettel in die Hand geben müssen. Wird per Akklamation gewählt ist das schwieriger, da weder Mama noch Papa für drei klatschen können. Falls der abstimmende Elternteil auch stimmberechtigtes Mitglied bei der JV ist steht ihm natürlich sein eigenes Stimmrecht ebenfalls neben den Vertretungsstimmen zu

Neu eingefügt wurden die **Ehrenfunktionsträger**. Nach dem Entwurf sollen sie – wie auch die „Freunde

der Pfadfinder“ – nicht stimmberechtigt sein. Wir halten es für zwingend, dass Ehrenfunktionsträger kein Stimmrecht haben. Es würde sonst einem Außenstehenden ein Mitwirkungsrecht im Innenverhältnis der Mitglieder zuteil, was gegen den Grundsatz der Mitglieder selbstbestimmung im Rahmen der Hauptversammlung verstößt. Will ein Ehrenmitglied auch stimmberechtigt sein, dann muss es zugleich auch ordentliches Mitglied sein; d.h. es muss als ordentliches Mitglied registriert sein (etwa als Mitarbeiter).

Zu § 8 Abs. 6

Wer während der **Neuwahl des Obmanns** den **Vorsitz** führt, sollen der Gruppenführer und die Gruppenführerin einvernehmlich festlegen. Die Übernahme des Vorsitzes durch einen Vertreter des Präsidenten (bisher ein “Durchgriffsrecht” des Landesverbands”) wird eliminiert, weil dies einen unstatthaften Eingriff Dritter in das Vereinsleben darstellt. Wir verstehen aber unter der erhalten gebliebenen Bestimmung, wonach Gruppenführer und Gruppenführerin einvernehmlich festlegen können, wer bei der Neuwahl den Vorsitz übernimmt folgendes: Es muss ja nicht entweder Gruppenführer oder Gruppenführerin den Vorsitz selbst übernehmen, sondern kann dies auch eine andere Person sein; etwa das älteste anwesende Gruppenmitglied, ein Vertreter des Landesverbandes und dergleichen. Dies wird wohl nur im Krisenfall (Verhinderungsfall) zutreffen.

Zu § 8 Abs. 7

Die Ergänzung „...wenn alle Stimmberechtigten eingeladen sind...“ verstärkt nochmals, dass alle Stimmberechtigten einzuladen sind.

Die **Wartezeit von einer halben Stunde** für die Erreichung der Beschlussfähigkeit führte bisher in der Praxis bei Anwesenheit von weniger als einem Viertel der Stimmberechtigten zum ausgeschriebenen Sitzungsbeginn immer wieder zu Auffassungsdifferenzen, ob der Beginn der gesamten Jahresversammlung um eine halbe Stunde verschoben werden muss oder zwar pünktlich begonnen kann, aber in der ersten halben Stunde nur keine Beschlüsse gefasst werden dürfen. Diese Unsicherheit vermeiden wir, indem wir den Passus über die Wartezeit **ersatzlos streichen**. Das Vereinsgesetz sieht eine solche Notwendigkeit nicht mehr vor. Andere Vereine (vom Roten Kreuz NÖ ist das z.B. konkret bekannt) haben das schon getan. Wir haben die Wartezeit daher in den neuen Mustersatzungen nicht mehr vorgesehen. Mit der Wortfolge „... ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ...“ erfolgt eine weitere Klarstellung, dass die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Erschienenen gegeben ist. Wir folgen damit ebenfalls einer Empfehlung aus den Musterstatuten des BMI.

Zu § 8 Abs.8

Als volljährige Personen, die an der Förderung der Gruppe interessiert sind, kommen erfahrungsgemäß Altpfadfinder bzw. Gildepfadfinder, ehemalige Gruppenmitglieder, die sich den ersteren nicht angeschlossen haben, Freunde der Pfadfinderbewegung und Verwandte von Gruppenmitgliedern in Betracht. Die Ausnahme der in der Gruppe aktiven Führer und Führerinnen von der Wählbarkeit in den Elternrat soll Pflichtenkollisionen und Befangenheitsprobleme vermeiden. Für Rechnungsprüfer (§ 14) und Vorsitzende der Schlichtungsstelle (§ 15) gib es eine weiter gehende Unvereinbarkeit; die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Elternrates sein, da sie ja bei ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig von jenem Gremium agieren können müssen, dessen Entscheidungen sie zu überprüfen haben; der Vorsitzende der Schlichtungsstelle soll nach Möglichkeit nicht Mitglied des Elternrates sein, um Interessenskollisionen von vornherein zu verhindern.

Zu § 8 Abs.9

Die Möglichkeit des Präsidenten nach Einberufung einer Jahresversammlung wird wie bisher für einen Krisenfall vorgesehen; allerdings ist es kein “Durchgriffsrecht” des Landesverbandes mehr, sondern soll dazu dienen, dass der Landesverband bei Wahrnehmungen in Richtung Gefährdung der Existenz einer Gruppe das Zusammentreten der Mitgliederversammlung initiieren kann.

Das Recht der Rechnungsprüfer sowie eines Zehntels der Stimmberechtigten, die Anberaumung einer Jahresversammlung zu verlangen, wurde aus § 20 und § 21 Abs. 5 VerG2002 in den Entwurf übernommen.

Zu § 8 Abs.10

Zur freiwilligen Auflösung siehe auch § 15. Bei der ao. Jahresversammlung sollte ein zeitlicher Zusammenhang (wir schlagen innerhalb von 4 Wochen vor) bei GLEICHER Tagesordnung bestehen, das heißt, dass dort dann eben nur über die Auflösung abgestimmt wird oder diese ao. Jahresversammlung die gleiche Tagesordnung hat wie jene, die nicht stattfinden konnte.

Erläuterungen zu § 9 Der Elternrat

Zu § 9 Abs.1

Die neue Formulierung im ersten Satz trägt § 5 Abs.1 VerG2002 Rechnung. Die Sitzungsintervalle wurden einem einheitlichen Textaufbau entsprechend (beim Gruppenrat war eine solche Bestimmung schon bisher enthalten) hier angefügt. Inhaltlich folgen sie den entsprechenden Bestimmungen aus der VO (Punkt: 2.4.5.4)

Zu § 9 Abs.2

Ergänzt wurden die „Personen nach Absatz 3“, das sind die in den Elternrat berufenen (nicht von der Jahresversammlung gewählten) Personen (Mitarbeiter, Elternvertreter). Damit ist klargestellt, dass diese Personen auch vollwertige Mitglieder des Elternrates sind; sie haben daher auch ein Stimmrecht. Gleiches gilt für die gewählten Stellvertreter. Ebenfalls Mitglieder des Elternrates sind die Gruppenführungs-Assistenten (falls solche berufen sind); diese haben aber kein Stimmrecht. Eine Ausnahme davon bilden nur jene Fälle, in welchen der GF-Assistent mit der Vertretung des GF im Elternrat und mit der Abstimmung in dessen Namen beauftragt ist. Siehe dazu § 13 Abs.2.

Zu § 9 Abs.3

Die **Anzahl der Elternvertreter** steht jeder Gruppe in ihren Satzungen frei; wir schlagen in der Mustersatzung 3 Elternvertreter vor, um zu große Elternräte zu vermeiden. **Vermögens- oder Materialverwalter** müssen nicht gewählt sein, sie können auch vom Obmann berufen werden. Hier soll es einen weitgehenden Handlungsspielraum für die Gruppen geben. Die Formulierung lässt dies absichtlich offen, damit die Mustersatzungen auch von jenen Gruppen verwendet werden können, die ihre Material- bzw. Vermögensverwalter nicht als Mitglieder des Elternrates sondern als berufene Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben außerhalb des Elternrates sehen; ein Standpunkt, dem wir einiges abgewinnen, steht doch die bestmögliche Erfüllung dieser speziellen Aufgaben im Vordergrund und nicht die Mitgliedschaft im Elternrat. Natürlich kann eine Person auch beide Eigenschaft verbinden, nämlich Mitglied im Elternrat und z.B. Materialverwalter; uns geht es hier vor allem darum klar zu machen, dass ein Materialverwalter nicht unbedingt gewählt sein muss und dass er auch nicht unbedingt Mitglied des Elternrates sein muss, um seinem Job nachzukommen.

Zu § 9 Abs.4

Neu aufgenommen ist eine Bestimmung über die **Rücktrittsmöglichkeit von Funktionären**. Anstelle der bisherigen Grauzone (weil nicht geregelt) tritt eine klare Vorgangsweise, die zum Ziel hat, die Handlungsfähigkeit des Elternrates nicht zu gefährden, wenn einzelne Mitglieder (aus welchen Gründen auch immer) zurücktreten. Durch die Bedingung, dass der Nachfolger für gewählte Mitglieder (nicht für die Berufenen) feststehen muss, bevor der Rücktritt wirksam wird, wird die ordentliche Übergabe der Geschäfte angestrebt. Mit dieser Vorgangsweise folgen wir einer Empfehlung in den Musterstatuten des BMI.

Zu § 9 Abs.5

Diese Bestimmung wurde zur **Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit** des **Elternrates** neu eingefügt. Sie verfolgt das Ziel, nicht übermäßig viel formalen Aufwand zu treiben, wenn ein gewähltes Mitglied des Elternrates ausfällt (berufene – also nicht gewählte Mitglieder – sind davon ohnehin nicht betroffen). Es soll eben keine Vakanz entstehen oder eine eigene Jahresversammlung für die Nachwahl erforderlich sein. In diesen Fällen soll es genügen, wenn der Elternrat einen Ersatz kooptiert und diesen Beschluss bei der nächsten routinemäßigen Jahresversammlung absegnen lässt. (Siehe auch Erläuterungen zu § 8 Abs.4) Auch hier folgen wir einer Empfehlung in den Musterstatuten des BMI.

Erläuterungen zu § 10 Aufgaben des Elternrates

Zu § 10 Abs. 1

Vorangestellt wird ein allgemeiner Einleitungssatz, der klarstellt, dass alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, Aufgaben des Elternrates sind; d.h., dass der Elternrat sich um alles kümmern muss, was an Aufgaben irgendwo übrig bleibt. Eine Einmischung des Elternrates in die pfadfinderische Ausbildungs- und Erziehungsarbeit wird durch den letzten Satz des Absatzes 1 (nach der Aufzählung) ausgeschlossen. Das Wort „wichtigsten“ besagt, dass die folgende **Aufzählung nicht ausschließlich** gemeint ist.

Wie schon im Allgemeinen Teil und in den Erläuterungen zu § 6 Abs.2 angedeutet wird im Rahmen dieses Entwurfs auch die Präzisierung der Regelung der **Registrierung** vorgesehen. So wird klargestellt, dass der **Elternrat** für die **Registrierung der Gruppe** (Mitarbeiter/innen und Führer/innen, Kuraten sowie Pfadfinder und Pfadfinderinnen) beim Landesverband zuständig ist, wobei § 13 Abs.1 lit.b vorsieht, dass der **Gruppenführer** für die Registrierung der **Pfadfinder** und die **Gruppenführerin** für die Registrierung der **Pfadfinderinnen** zuständig ist (beide auf Vorschlag der Stufenführer/innen, die traditionell auch die Registrierbeiträge der Pfadfinder/innen einheben). Dieselbe Zuständigkeitsregelung gilt für die allenfalls notwendige Verweigerung der Registrierung. Die Unterfertigung der Registrierungsmeldung an den Landesverband ist in §11 Abs.1 geregelt. Schließlich wird hier der Begriff Registrierung näher erklärt, da auch Außenstehende (z.B. die Vereinsbehörde) nachvollziehen können muss, was wir damit meinen.

Die Beschaffung des für den Gruppenbetrieb notwendigen **Materials** und die Überwachung der Instandhaltung desselben soll - wie schon erwähnt - wenn möglich einem Materialverwalter übertragen werden.

Zur jährlichen Erstellung einer Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen siehe die Erläuterung zu § 8 Abs.3. Im **Rechnungsabschluss** soll den Ansätzen in der Vorschau die tatsächliche Gesamthöhe der Einnahmen und Ausgaben am Ende des Rechnungsjahrs in derselben Gliederung gegenübergestellt werden.

Wir sehen die **Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge** als eine Form der Beschaffung der nötigen Geldmittel an. Damit wird klargestellt, was nicht in allen Gruppen Niederösterreichs bekannt ist, nämlich, dass die Vorschreibung der Mitgliedbeiträge (und eigentlich auch deren Einforderung, Mahnung u.dgl.) nicht Aufgabe der Führer ist; dass die Führer wegen ihrer Nähe zu den Kindern in der Praxis oft damit „beauftragt“ sind ist (leider oft in einem zu hohen Ausmaß) Realität. Jede Gruppe muss hier ihre Lösungsmodelle selbst finden und einhalten; vom Grundsätzlichen her zählt diese Arbeit aber nicht zu den pfadfinderischen Aufgaben der Führer.

Wenn eine Gruppe nur bewegliches Vermögen besitzt, dann wird zu dessen Verwaltung ein Materialverwalter genügen. Für die Erhaltung von **Liegenschaftsvermögen** (Heimgebäude samt Freifläche, Lagerplatz etc.) in einem ständig sicheren Zustand (für den der Elternrat in einem Schadensfall haftet) und für dessen Nutzung als Einnahmenquelle (durch tageweise Vermietung als Übernachtungsmöglichkeit an andere Gruppen, Vermietung von Teilflächen für Werbung, Verwendung für Veranstaltungen etc.) empfehlen wir die Bestellung eines Vermögensverwalters.

Sollte die Gruppe **Dienstnehmer beschäftigen**, dann ist damit klargestellt, dass die Entscheidung über deren Aufnahme und Kündigung der Elternrat trifft.

Der letzte Absatz ist als **Abgrenzung der Zuständigkeit von Elternrat und Führer/innen** im routinemäßigen Gruppenbetrieb gedacht, kann aber die Verantwortung des Elternrats als Leitungsorgan für die gesamte Gruppentätigkeit nach außen nicht einschränken. Daher soll der Elternrat etwa auf Details der Gestaltung von Heimstunden-, Ausflugs- und Lagerprogrammen sowie des Erprobungsprogramms und auf die Beurteilung von Leistungen bei Erprobungen und Wettbewerben nicht Einfluss nehmen. Die Wahrung der Sicherheit der Zugehörigen und des Ansehens der Gruppe gehört aber zu seinem Aufgabenbereich. Auf Sicherheitsaspekte der Lagerplatzwahl (Gefahr der Überflutung, von Steinschlag u.a.) und von Abenteuer-Unternehmungen (Bootsfahrt, Wanderung durch eine Schlucht oder Höhle, Nachtgeländespiel u.a.) kann er aber wohl und muss er auch manchmal Einfluss nehmen; in den letzten Jahren sind auch bei Pfadfinder-Unternehmungen schwere, sogar tödliche, Unfälle passiert. Nicht zuletzt fallen in den Aufgabenbereich des Elternrates auch die Vorsorge für die Wirkungsmöglichkeit des/der Kuraten und die Grundsatzfrage, dass durch die Programme von Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen den Kindern die freie Religionsausübung erhalten bleiben sein muss. Auch deshalb sieht § 13 Abs.2 die regelmäßige Berichterstattung des Gruppenführers und der Gruppenführerin über die Tätigkeit der einzelnen Stufen auch in diesem Sinn vor.

Zu § 10 Abs.2

Diese Regelung ist mit dem Rohentwurf zu den neuen Satzungen des Landesverbandes abgestimmt. Inhaltlich ist das nicht neu; nur fehlte bisher eine entsprechende Bestimmung in der Mustersatzung. Die Aufnahme dieser Regelung erspart ein Suchen in den Satzungen des Landesverbandes.

Zu § 10 Abs.3

Diese Bestimmung war aufgrund § 21 Abs.4 VerG2002 einzufügen. Siehe auch die Erläuterungen zu § 14.

Erläuterungen zu § 11 Geschäftsführung des Elternrates

Zu § 11 Abs.1

“**Nach außen**” bedeutet in diesem Zusammenhang etwa: gegenüber Behörden, anderen Organisationen

und nicht der Pfadfinderbewegung angehörenden Personen. Der Verkehr mit dem Landesverband, allenfalls auch mit dem Bundesverband, gilt als "nach innen". So ist z.B. die Vertretung der Gruppe gegenüber der Landesverbandsleitung weiterhin Aufgabe des Gruppenführers und der Gruppenführerin.

Kopien der jeweils geltenden Fassung der **Satzungen** aller Gruppen werden im Landesverbands-Sekretariat gesammelt. Damit der Landesverband seiner Aufgabe nach Sicherstellung nachkommen kann, dass die Gruppensatzungen den Landesverbandssatzungen nicht widersprechen, wird festgelegt, dass die Gruppen dem Landesverband auch bei jeder Satzungsänderung eine Kopie der neuen Satzungen vorlegen müssen. Ebenso neu ist die Verankerung der Meldepflicht von Wahlergebnissen (Obmann, Kassier und Schriftführer) an den Landesverband. Diese soll sicherstellen, dass der Landesverband aktuell über die gewählten Ansprechpartner in den Gruppen informiert ist und Post sowie LV-Zeitung an die richtigen Personen geschickt werden können. Für beide Meldungen ist der Obmann verantwortlich.

Der Ankündigung im Allgemeinen Teil entsprechend werden im vorletzten Absatz die periodischen **Meldepflichten** des Obmanns nach den Bestimmungen des VerG2002 und E-Governmentgesetz übernommen. Die Formulierung in der Mustersatzung ist allgemein gehalten, damit bei allfälligen Änderungen des Vereinsgesetzes und bei Einführung neuer Bestimmungen im Zusammenhang mit der vereinsrechtlichen Meldepflicht nicht jedes Mal die Satzungen der Gruppen angepasst werden müssen. Derzeit umfassen die Meldepflichten an die Vereinsbehörde konkret:

- die Funktionsbezeichnungen, Namen, Geburtsdaten, Geburtsorte und für die Zustellung maßgeblichen Anschriften aller nach außen befugten Gruppenorgane
- den Zeitpunkt vom Beginn/Ende dieser Funktion binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung/Beendigung
- die für Zustellungen an die Gruppe als solche maßgebliche Anschrift nach jeder Änderung
- allfällige weitere Angaben für das Zentrale Vereinsregister (Auf diese wird voraussichtlich jeweils die Vereinsbehörde in einer Zuschrift hinweisen.)

Zur **Vertretung der Gruppe nach außen** sind gemeinsam mit dem Obmann in Finanz- und Vermögensangelegenheiten der Kassier (siehe Abs.3) und in allen anderen Angelegenheiten der Schriftführer (siehe Abs.2) befugt. (Führungsangelegenheiten gelten als "innere".) Wenn für einzelne dieser 3 Organe oder für alle **Stellvertreter** gewählt oder berufen werden, dann gelten auch diese als zur Vertretung der Gruppe nach außen befugt und sind auch sie jeweils binnen 4 Wochen nach ihrer Wahl oder Bestellung der Vereinsbehörde zu melden. Wenn nach dem Ausfall eines zur Vertretung nach außen befugten Einzelorgans eine Ersatzperson gewählt oder berufen wird, dann sind der Vereinsbehörde jeweils das Ende der Funktionsperiode des/der Ausgefallenen und die vorgeschriebenen Daten der Ersatzperson bekannt zu geben. Die Herstellung des Schriftstücks ist Aufgabe des Schriftführers; der Vereinsbehörde ist für die fristgerechte, richtige und vollständige Meldung aber der Obmann verantwortlich.

Seine **Delegationsbefugnis** im letzten Satz soll die zeitliche Belastung des Obmanns in akzeptablen Grenzen halten.

Zu § 11 Abs.2

Die Verpflichtung zur Anführung der Nummer der Gruppe im Zentralen Vereinsregister – **ZVR-Nummer** – in allen Schriftstücken (nach außen mit rechtlicher Bedeutung) wurde mit dem E-Governmentgesetz 2004 in das VerG2002 eingefügt und der Vollständigkeit halber auch in diesen Entwurf aufgenommen. Sie gilt natürlich erst ab der Mitteilung dieser Nummer durch die Vereinsbehörde aber ev. schon vor der Anpassung der Gruppensatzungen an dieses Gesetz und soll offenbar den Zugang zu den Angaben über den Verein im Vereinsregister erleichtern.

Die Bestimmung der geltenden Fassung der Gruppensatzungen über Protokolle der (Aufsichts- jetzt) Elternratssitzungen soll auf die Jahresversammlungen ausgedehnt werden. Wir empfehlen die Aufbewahrung dieser Protokolle für die Dauer von mindestens 7 Jahren, nehmen eine Verpflichtung hierzu aber nicht in diesen Entwurf auf.

Zu § 11 Abs.3

Zur Besorgung der **Finanzangelegenheiten** der Gruppe gehören nicht nur die rechtzeitige Erfüllung von Zahlungspflichten und die Vorsorge hierfür, sondern auch die Führung wenigstens einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Sammlung und Nummerierung der Belege für alle Einnahmen und Ausgaben. Wir empfehlen auch deren Aufbewahrung während 7 Jahren, nehmen aber auch eine Verpflichtung hierzu nicht in diesen Entwurf auf. Werden in der Gruppe so genannte **Stufenkassen** geführt, weisen wir darauf hin, dass es zu den Pflichten des Kassiers (im Rahmen der ordnungsgemäßen Geldgebarung) zählt, diese Stufenkassen zu überprüfen; wegen der Auswirkungen auf den Rechnungsabschluss empfehlen wir eine mindest einmal jährliche Prüfung vorzusehen. Wir haben aber darauf verzichtet, die Stufenkassen in die Statuten aufzunehmen.

Zur Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen siehe die Erläuterungen zu § 8 Abs.3, zum **Rechnungsabschluss** die Erläuterungen zu § 10 Abs.1. Als Frist für die Erstellung des Rechnungs-

abschlusses samt Vermögensübersicht schlagen wir die in § 21 Abs.1 VerG2002 festgelegte **Höchstfrist** (5 Monate) vor; eine längere darf in Vereinssatzungen nicht festgelegt werden. Kleine Gruppen mit wenig Umsatz und Vermögen können in ihren Satzungen eine kürzere festlegen. Auch an dieser Stelle weisen wir auf den Zusammenhang zwischen dem Zeitplan für die Erstellung und Behandlung des Rechnungsabschlusses samt Vermögensübersicht und der Anberaumung der Jahresversammlung hin.

Die **Vermögensübersicht** für die Jahresversammlung braucht nur eine Aufstellung des Gruppenvermögens und Hinweise auf Anschaffungen, Veräußerungen und Ausscheidung bzw. Verlust "langlebiger" Gegenstände (Heimeinrichtung, Zelte, Turn- oder Spielgeräte und dergleichen, ev. auch Liegenschaften) enthalten. Auf lange Sicht soll nach dem Willen des Gesetzgebers - zumindest in Vereinen mit Liegenschaftsvermögen und größeren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - eine jährliche Vermögensbewertung (wie in einer Unternehmensbilanz) eingeführt werden, damit Kredite an - solche - Vereine mit deren Vermögen bedeckt werden können und nicht mehr Einzelorgane als Bürgen mit ihrem Privatvermögen für die Rückzahlung haften müssen. Eine den Vereinsorganen zumutbare und von Banken anerkannte Methode dieser Vermögensbewertung muss aber erst gefunden werden. Die Wertgrenzen, ab denen Vereinen die jährliche Bilanzerstellung im VerG2002 vorgeschrieben wird, werden von unseren Gruppen auch auf lange Sicht nicht erreicht.

Zur **Entlastung des Kassiers** von Vermögensangelegenheiten kann in den Satzungen die Bestellung (Wahl oder Berufung) eines **Vermögensverwalters** vorgesehen werden; siehe Erläuterungen zu § 10 Abs.1. Die Verständigungs- und Auskunftspflicht gegenüber den Rechnungsprüfern resultiert aus § 21 VerG2002. Die Verantwortung für die rechtzeitige **Überweisung der Verbandsbeiträge** liegt beim Kassier der Gruppe.

Zu § 11 Abs.4

Wie schon § 4 lit.f Vereinsgesetz 1951 verlangt jetzt § 3 Abs.2 Z.9 VerG2002, dass die Vereinssatzungen die **Erfordernisse gültiger Beschlüsse** von Vereinsorganen exakt festlegen. Wir haben die bisherige – oft wegen der Wortfolge „oder bis zur Hälfte der Stimmberechtigten“ – unklare Bestimmung durch ein Mindestquorum ersetzt, das genau festlegt, wann der Elternrat jedenfalls beschlussfähig ist. Wir halten dies für zielführender. Es soll keine Unklarheit darüber geben, dass Beschlüsse nur bei Anwesenheit der Funktionen Obmann und Kassier (oder Schriftführer) und Gruppenführung zustande kommen können und nicht eine Mehrheit nach Köpfen Entscheidungen ohne die verantwortlichen Funktionsinhaber herbeiführen kann. Die Funktionen (Obmann, Kassier, Gruppenführung) können dabei natürlich nach den Regeln der Vertretungen auch vertreten sein; gewählte Stellvertreter sind nur bei Verhinderung der Funktion, die sie vertreten als Stellvertreter anzusehen; ansonsten sind sie „normale“ Mitglieder des Elternrates.

Zu § 11 Abs.5

Die Vorlage von Beschlüssen des Elternrates „zur Genehmigung an das Präsidium des Landesverbandes“ (bisherige Regelung) stellt einen direkten Eingriff des Landesverbandes in Beschlüsse des Leitungsorgans des selbständigen Vereines dar und ist rechtlich nicht statthaft. Dies ist ein Konstrukt, das bei Zweigvereinen durchaus vorkommen kann, doch auch hier stellt sich die Frage, ob das höchste Vereinsgremium (Jahresversammlung) ausgeschaltet werden darf oder nicht; erst nach einem Beschluss des Letzteren könnte ein Eingriffsrecht zulässig ist. Diese Frage stellt sich aber bei uns nicht (mehr), da die Gruppen keine Zweigvereine des Landesverbandes mehr sind.

Wir haben daher das Eingriffsrecht aus der Mustersatzung entfernt und sehen als vereinsinternes Eskalationsmodell den Gang zur Schlichtungsstelle (§ 15) vor. Den Erfahrungen aus der Praxis Rechnung tragend haben wir die Option verankert, dass aus dem Landesverband Mediation geleistet wird, wenn dies die Gruppenführung wünscht. Dies spiegelt die Aufgabe des Landesverbandes in seiner Rolle als Servicestelle wieder und entspricht den heutigen Vorstellungen von Konfliktmanagement besser.

Klargestellt wird weiters, dass der strittige Beschluss (gegen die Gruppenführung) solange unwirksam ist, als die Schlichtungsstelle nicht entschieden hat oder man sonst zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen ist. Es wird auch zusätzlich die Möglichkeit einer ao Jahresversammlung zu dem strittigen Punkt vorgesehen, damit Pattsituationen möglichst vermieden werden bzw. nicht lange andauern. Die ao Jahresversammlung kann sowohl vom ER als auch vom GR initiiert werden.

Zu § 11 Abs.6

Die Möglichkeiten, eine **Beschlussunfähigkeit des Elternrates** durch Ausscheiden des Obmannes zu **verhindern**, wurden um die Möglichkeit erweitert, dass die Initiative zur Einberufung einer Jahresversammlung zur Neuwahl auch von den Rechnungsprüfern oder vom Präsidenten des Landesverbandes ergriffen werden können. Die Meldung über die dauernde Beschlussunfähigkeit an den Landesverband kann grundsätzlich jedes Mitglied machen.

Der Vereinsbehörde müssen nur im Sinn des § 14 Abs.2 VerG2002 der Ausfall, der einstweilige Vertreter

und später das Ergebnis der Neuwahl des Obmanns, des Schriftführers und/oder des Kassiers bekannt gegeben werden.

Erläuterungen zu § 12 Der Gruppenrat

Rechtlich gesehen wird der Gruppenrat nur "nach innen" wirksam - nach unserem Verständnis im pädagogischen Bereich. Daher muss die Regelung, wer ihm angehört und was seine Aufgaben sind, nicht so exakt sein wie beim Elternrat und kann bei ihm auf die Festlegung von Voraussetzungen des Zustandekommens gültiger Beschlüsse verzichtet werden.

Zu § 12 Abs.1

In die Beschreibung, wer dem Gruppenrat angehört, wurden die „zusätzlichen Mitglieder mit festgelegten Aufgaben“ aufgenommen, wie dies ja in der Praxis vorkommt. Damit wird auch ein Gleichklang mit der entsprechenden Regelung in der VO (Punkt: 2.4.6.1) erreicht.

Zu § 12 Abs.2

Die **Wahl der Gruppenführung** (Gruppenführer und/oder Gruppenführerin) ist nun in einem eigenen Absatz geregelt. Der Vorsitz bei der Wahl, der in den bisherigen Bestimmungen gefehlt hat, soll einheitlich vom Obmann wahrgenommen werden. Inhaltlich ist dies den bisher schon auf Landesebene geltenden Regelungen nachgebildet. Damit sollen in Zukunft Unsicherheiten und manchmal auch Anlässe für unnötige Streitigkeiten vermieden werden. Dass daher der Obmann zu dieser Wahl ebenso rechtzeitig eingeladen werden muss wie die übrigen Mitglieder des Gruppenrates sehen wir als selbstverständlich an; es wurde daher im Text der Mustersatzung auf eine Wortfolge zur Einladungspflicht verzichtet.

Allfällige weitere Regelungen für die Mitwirkung des Obmanns im GR können in einzelnen Gruppensatzungen aufgenommen werden. Dies ist Sache der jeweiligen Gruppe, die dabei in der Entscheidungsfreiheit nur insofern eingeschränkt ist, als sie nicht gegen Regelungen der (Muster-) Satzungen und der VO verstoßen dürfen.

Die Formulierung ist so abgefasst, dass sie nicht zur gleichzeitigen Wahl von Gruppenführer und Gruppenführerin zwingt. Wir sehen die Wahl auf drei Jahre personenbezogen. Es soll also durchaus unterschiedlichen Beginn (und damit auch Ende) der Amtsperiode jeweils von Gruppenführer und Gruppenführerin geben können, wenn es sich in einer Gruppe so ergibt oder auch angestrebt wird. Diese Praxis ermöglicht auch eine leichtere Übergabe der Geschäfte bei Wechsel in der Gruppenführung.

Der Ablauf der Vorschläge für die Registrierung von Führern usw. entspricht der gängigen Praxis und wird hier ausdrücklich angefügt.

Zu § 12 Abs.3

Die **Bestellung von Kuraten** im Einvernehmen mit der Gruppe erscheint uns eher praxisnah. Um peinliche Abberufungswünsche für inaktive Kuraten zu vermeiden haben wir seine Funktionsdauer an die des Elternrates geknüpft. Damit endet sie sozusagen automatisch durch Zeitablauf. Dies wird vor allem dann hilfreich sein, wenn ein bestellter Kurat nicht aktiv ist und die Gruppe einen anderen zur Hand hat und diesen gerne bestellen möchte. Will die Gruppe die Bestellung des Kuraten nicht ändern, dann kann sie ohne viel Formalismus den Kuraten in seiner Funktion belassen, vorausgesetzt die Religionsgemeinschaft, die ihn bestellt hat, hat nicht ihrerseits eine Befristung ausgesprochen.

Erläuterungen zu § 13 Die Gruppenführung

In diesem Paragraphen wurden Regelungen aus den alten §§ 10, 11 und 11a betreffend die Gruppenführung inhaltlich zusammen gefasst. Vor allem wurden die Beschlüsse der Landestagung 2000 betreffend die Gruppenführungsassistenten hier eingebaut.

Zu § 13 Abs.1

In der lit.c wird die **Vertretungsregelung** für Gruppenführer und Gruppenführerin explizit angeführt. Mit der lit.d wird eine aus der VO stammende Regelung (VO-Punkt: 2.4.6.2) hinsichtlich der Leitung des Gruppenrates übernommen.

Erläuterungen zu § 14 Die Rechnungsprüfer

Den Wortlaut dieses Paragraphen haben wir zur Gänze aus § 21 VerG2002 in diesen Entwurf übernommen. Wie die Frist für die Erstellung des Rechnungsabschlusses darf auch die für die Prüfung der Finanzgebahrung und den Prüfungsbericht an den Elternrat (!) in den einzelnen Gruppensatzungen verkürzt aber nicht verlängert werden. Für Fälle ganz grober und beharrlicher Unregelmäßigkeiten mit enormen finanziellen

Auswirkungen sieht das VerG2002 noch weitere Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer vor, deren Übernahme in die Mustersatzungen wir aber nicht vorschlagen, weil wir meinen, dass solche Fälle - vor allem hinsichtlich der Auswirkungen - bei uns zu unwahrscheinlich sind.

In den Satzungen des Bundesverbandes (§ 17 der BV-Satzungen) wird eine laufende Überwachung durch die Rechnungsprüfer verlangt. Wie dies sinnvoll zu realisieren ist, muss jede Gruppe für sich intern festlegen. Wir sehen darin keinen Regelungsbedarf in der Satzung. Dies sind implizite Aufgaben der verantwortungsbewussten Wahrnehmung der ordnungsgemäßen Finanzgebarung durch den Kassier einerseits und die realistische Einschätzung von allfälligen Problemlagen durch die Rechnungsprüfer. Wir empfehlen allerdings die Rechnungsprüfer informell am Laufenden zu halten, damit Anlässe zur (immer nur nachträglich möglichen) Beanstandung gar nicht entstehen. Kurz gesagt, die Kommunikationskultur ist gefordert. Hilfreich als Richtschnur für die laufende interne Kontrolle könnte etwa sein, dass die Rechnungsprüfer über bestimmte Ausgaben bzw. die Zweckverwendung der Mittel ab einem bestimmten Betrag (z.B. mehr als € 2.000,- je Ausgabenposition) zu informieren sind.

Erläuterungen zu § 15 Die Schlichtungsstelle

Die Zunahme der Betätigung von Vereinen als Unternehmer hat offenbar zu einer beträchtlichen Zunahme von privatrechtlichen Streitigkeiten innerhalb solcher Vereine geführt. Auch für die Austragung von Streitigkeiten über die Vereinsmitgliedschaft vor Gericht wurden privatrechtliche Anhaltspunkte gefunden. "Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis" sind offenbar zu einer so großen Belastung für Gerichte geworden, dass der Gesetzgeber es für nötig befunden hat, die Einrichtung einer **Schlichtungsstelle** in jedem Verein vorzuschreiben und die Anrufung eines Gerichts wegen eines solchen Streitfalls von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass die Schlichtungsstelle binnen 6 Monaten ab ihrer Befassung mit ihm zu keinem (von beiden Seiten anerkannten) Ergebnis gelangt ist. Das Wort "Schlichtung" ist in diesem Zusammenhang wie "Mediation" oder "Vergleich" gemeint. Die Schlichtungsstelle soll vorerst versuchen, zwischen den Streitparteien zu vermitteln (ähnlich dem Vergleichsversuch des Gerichts in einem Zivilprozess); erst wenn dies aussichtslos erscheint, soll sie eine Entscheidung treffen.

Die Einsetzung eines **Schiedsgerichts**, das ausschließlich für Streitigkeiten innerhalb eines Vereins zuständig ist (sodass die Anrufung eines Gerichts wegen eines solchen Streitfalls unzulässig und vom Gericht zurückzuweisen ist), ist nach § 577 der Zivilprozessordnung nur in der Form eines schriftlichen Vertrags zulässig, nicht aber im Rahmen von Vereinssatzungen. Für die **Bildung** der Schlichtungsstelle und das **Verfahren** vor ihr genügen nach § 8 Abs.2 VerG2002 einfache Regeln, die wir zum Teil aus den Satzungen des Landesverbandes, zum anderen aus denen des Bundesverbandes in diesen Entwurf übernommen haben.

Da die Schlichtungsstelle in der einzelnen Gruppe selten zum Einsatz kommen wird und ein **Vorsitzender** mit Rechtskenntnissen erfolgreicher aber schwer zu finden sein wird, schlagen wir vor, dass jeweils mehrere Gruppen (etwa bezirkweise) denselben Vorsitzenden bestellen. Für den Fall der Befangenheitseinrede gegen die Beisitzer haben wir vorgesehen, dass darüber der Vorsitzende entscheidet. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden selbst, haben wir an einen „Rat der Weisen“ gedacht, der Friedenspfeife rauchend über die Befangenheit des Vorsitzenden berät; der Älteste soll dann die Entscheidung treffen.

Schwerpunkt des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle soll in jedem Fall eine mündliche **Verhandlung** sein, in der beide Streitparteien sich aussprechen können. Eine zeitliche Trennung des Vergleichsversuchs von der Streitverhandlung (wie bei Gericht) ist nicht vorgeschrieben. Im **Protokoll** sollen aber beide Teile der Verhandlung festgehalten werden. Für die Zustellung von Aufforderungen, Ladungen und Entscheidungen gelten die Erläuterungen zu § 6 Abs.6.

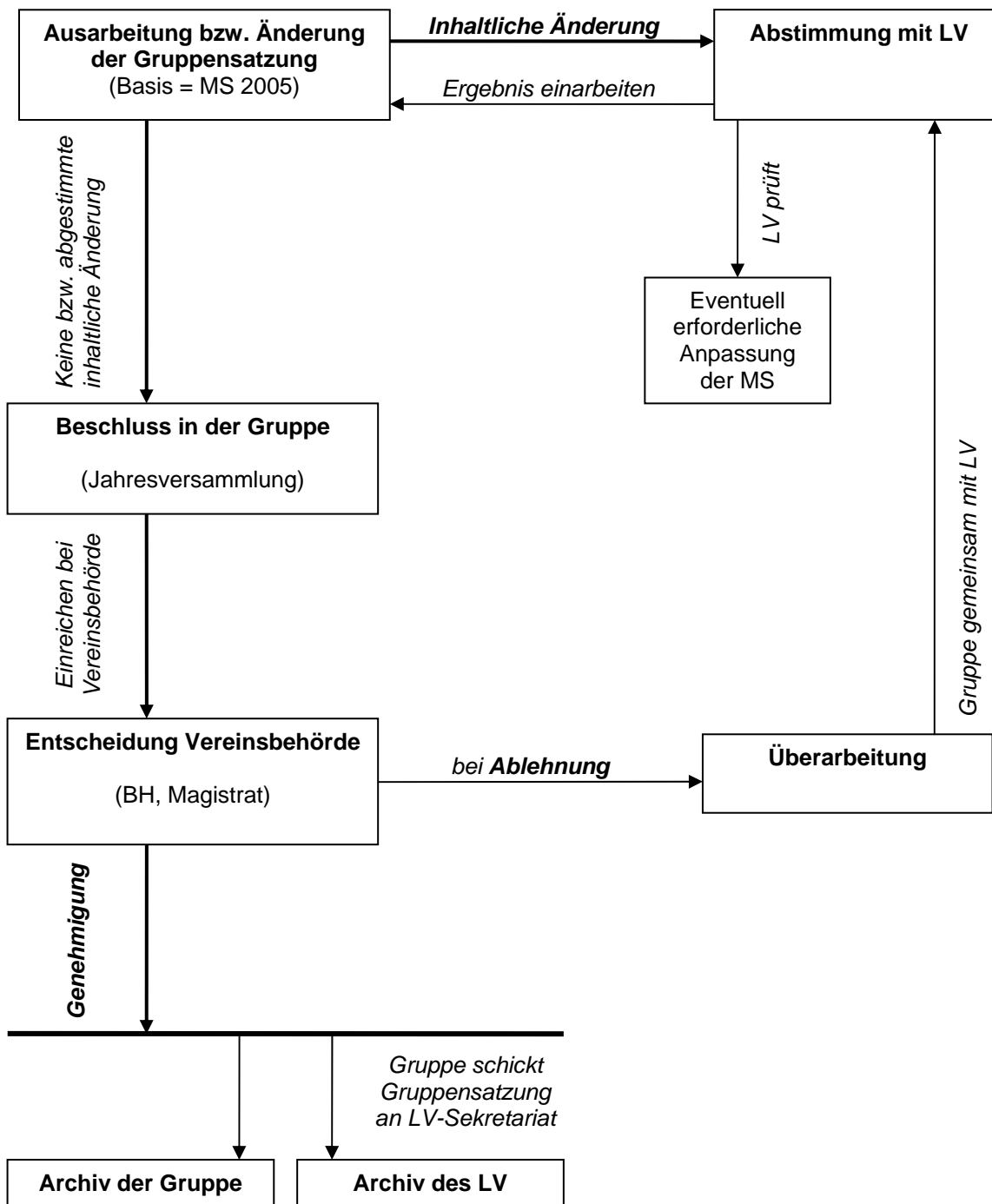
Erläuterungen zu § 16 Freiwillige Auflösung, Verfügung über das Vermögen

Der Beschluss der Jahresversammlung über die freiwillige Auflösung der Gruppe wird in § 8 Abs.10 geregelt. Schon die Einbringung eines Antrags hierauf sollte dem Präsidium mitgeteilt werden, damit der Präsident eventuell einen Vertreter zur Jahresversammlung entsenden und mit dem vorgesehenen **Vereinsabwickler** Kontakt aufnehmen kann.

Die Regelung der Vereinsabwicklung müssen wir aus § 28 VerG2002 übernehmen.

Wenn eine Gruppe von der Sitzgemeinde oder jemand anderem ein Grundstück oder anderes Vermögen unter der Bedingung oder mit der Auflage erhalten hat, dass dieses im Fall der Auflösung der Gruppe an den/die Geschenkgeber/in zurückfällt, dann muss sie in Abs.2 eine entsprechende Ausnahmebestimmung einfügen.

C) Ablauf der Beschlussfassung von Gruppensatzungen für NÖ Pfadfindergruppen



Der gleiche Ablauf gilt auch bei Änderungen von Gruppensatzungen. Damit wird sichergestellt, dass Gruppensatzungen mit dem Landesverband abgestimmt sind, bevor sie bei der Vereinsbehörde eingereicht werden und Kosten anfallen.

Ansprechpartner im Landesverband ist immer das Präsidium im Wege des LV-Sekretariats.